

SATZUNG

des BVS Sachsen - Landesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen BVS SACHSEN - Landesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.
2. Sitz des Verbandes ist Dresden. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss und die Vertretung der berufsständischen Belange aller im Bereich des Freistaates Sachsen ansässigen und tätigen öffentlich bestellten und vereidigten sowie qualifizierten Sachverständigen.
2. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören:
 - die Pflege und Förderung der gemeinsamen Belange und Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Gerichten, Kammern, sonstigen Stellen, Personen und Einrichtungen;
 - die Mitarbeit an den, das Sachverständigenwesen betreffenden Gesetzgebungen, Vorschriften, Verordnungen u. ä.;
 - die Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern, den Architekten-, Ingenieur-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern in allen Sachverständigenfragen;

- die Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Berufsstandes sowie Informationen zur Aus- und Weiterbildung der Mitglieder;
 - die Förderung des Nachwuchses;
 - Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;
3. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell unabhängig und fachlich neutral.

§ 3

Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

1. Der BVS SACHSEN ist Mitglied des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V., Sitz München (BVS).
2. Über eine Änderung der Zugehörigkeit zum BVS oder den Beitritt zu anderen Sachverständigen-Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4

Gliederung des Verbandes

Innerhalb des BVS SACHSEN können sich je nach Bedürfnis Fachbereiche gründen.

- Die Mitglieder dieser möglichen Fachbereiche wählen ihren Fachbereichsleiter, der Mitglied des Beirates ist. Die Amtszeit der Fachbereichsvorsitzenden beträgt 4 Jahre. Die Gewählten haben die Pflicht, den Vorstand vom Ergebnis der Wahl zu unterrichten. Über die Gründung, Auflösung, Um- und Neugliederung von Fachbereichen hat der Vorstand nach Anhörung des Beirates entsprechend den gegebenen Möglichkeiten und Bedürfnissen zu entscheiden.

§ 5

Mitglied- und Anwartschaft

Mitglied können alle sein, die den Anforderungen an ordentliche, außerordentliche Mitgliedschaft und Anwartschaft entsprechen. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des BVS SACHSEN zu beantragen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Antrages kann der Bewerber innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Mitteilung Beschwerde einlegen, wonach der Beirat endgültig zu entscheiden hat.

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle öffentlich bestellten und vereidigten sowie vergleichbar qualifizierten Sachverständigen werden.

Als vergleichbar qualifiziert gelten Sachverständige, die nach den Grundsätzen des § 36 Gewerbeordnung durch eine staatliche Stelle, Behörde, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder durch eine andere mit hoheitlichen Aufgaben beliehene Institution der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union amtliche anerkannt, zugelassen, bestellt, berufen, vereidigt oder bestimmt sind oder nach den gleichen Grundsätzen durch eine nach der DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierte Zertifizierungsstelle zertifiziert wurden.

Die (finale) Prüfung auf Gleichwertigkeit der Zertifizierung mit dem Anforderungsniveau einer öffentlichen Bestellung ist im Regelfall dem jeweiligen Bundesfachbereichsleiter vorbehalten, um damit auch die Einheitlichkeit im Bundesverband zu wahren. In Ausnahme- und/oder Härtefällen behält sich der Vorstand des BVS Sachsen ein Mitspracherecht vor.

Bezüglich der staatlich zugelassenen Sachverständigen der ehemaligen DDR, die bereits Mitglieder des Landesverbandes sind, gilt die gemeinsame Regelung der Ostverbände vom 21.09.1995.

Die staatlich zugelassenen Sachverständigen sind neben der von ihnen freiwillig anzustrengenden öffentlichen Bestellung bis zu ihrem Ausscheiden gleichberechtigte ordentliche Mitglieder des Landesverbandes.

2. Außerordentliche Mitglieder sind

- a) Ehrenmitglieder
- b) Seniorenmitglieder
- c) Gastmitglieder

a) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes und des Beirates ernannt. Zum Ehrenmitglied können Personen gewählt werden, die sich um die Interessen und Belange der Sachverständigen in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

b) Seniorenmitglieder

Ordentliche Mitglieder, die älter als 65 Jahre sind und nicht mehr öffentlich bestellt sind oder anderweitig hoheitlich beliehen sind, können auf schriftlichen Antrag außerordentliches Mitglied des Verbandes werden.

Senioren, die vor dem 31.12.2012 diesen Status bereits erreicht haben, verbleiben wie gehabt.

Seniorenmitglieder zahlen 50 % des Jahresbeitrages.

c) Gast- und Fördermitglieder

Personen, die im Sachverständigenwesen tätig sind, ohne jedoch öffentlich bestellt und vereidigt zu sein, können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes als Gast- oder Fördermitglied in den Verband aufgenommen werden. Sie werden nicht in das Sachverständigenverzeichnis aufgenommen. Sie müssen besonderes Interesse an der Förderung unseres Verbandes nachweisen.

Sie werden nicht in das Sachverständigenverzeichnis aufgenommen. Sie können zu Mitgliedspreisen an Veranstaltungen teilnehmen.

Gast- und Fördermitglieder zahlen mindestens den vollen Jahresbeitrag und haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

3. Anwärter sind

Personen, die eine Bestellung oder vergleichbare Qualifizierung gem. § 5, Ziffer 1, Absatz 2, als Sachverständiger anstreben, können nach schriftlichem Antrag Anwärter des Verbandes werden. Über den Aufnahmeantrag als Anwärter entscheidet der Vorstand. Sie werden in das Sachverständigenverzeichnis aufgenommen

Die Anwartschaft endet 3 Jahre nach der Aufnahme als außerordentliches Mitglied des Verbandes, falls bis zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung als Sachverständiger nicht erfolgt ist.

Anwärter zahlen den in § 8 genannten Beitrag.

§ 6

Rechte der Mitglieder und Anwärter

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) an allen Versammlungen des Verbandes teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 - b) zu den Ämtern des Verbandes gewählt zu werden,
 - c) an den sonstigen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
 - d) in Fällen von Streitigkeiten den Schlichtungsausschuss des Verbandes anzurufen.
2. Anwärter haben die Rechte nach Ziffer 1 a, c und d und nach Ziffer 3.
3. Jedes Mitglied und jeder Anwärter kann Beratung, Hilfe und Unterstützung in allen beruflichen Fragen im Sinne von § 2 dieser Satzung erwarten, insbesondere auch bei der Durchsetzung eigener Ansprüche, soweit diese Ansprüche von allgemeinem Interesse sind.

§ 7

Pflichten der Mitglieder und Anwärter

Mitglied und Anwärter des Verbandes sind verpflichtet:

- die Satzung des Verbandes und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten,
- dem Verband die zur Durchführung der Verbandsaufgaben sachdienlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen,
- Anerkennung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Schlichtungsausschusses,
- gegenseitige kollegiale Unterstützung und Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern zu pflegen,
- sich nicht berufs- oder verbandsschädigend zu verhalten.
- an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen und die Teilnahme nachzuweisen.

§ 8

Beiträge

Zur Deckung der Kosten des Verbandes werden von den Mitgliedern und Anwärtern regelmäßig Jahresbeiträge und erforderlichenfalls Umlagen erhoben. Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

Über Rückläufe und weitere Verwendungen entscheidet eine Kassenordnung, der die Mitgliederversammlung zustimmen muss.

Erforderlichenfalls notwendige Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt (§ 7, 2. Anstrich).

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung mittels eingeschriebenen Briefes zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,
2. durch Ausschluss

Der Ausschluss wird durch den Vorstand und den Beirat ausgesprochen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes Widerspruch einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss.

Ein Ausschluss kann sich in all den Fällen begründen, die geeignet sind, das Ansehen des Verbandes zu schädigen, wie:

- Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Verbandes
- verbandsschädigendes Verhalten
- Verzug in der Beitragszahlung von 12 Monaten und wenn nach Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen der Zahlungsverpflichtung nachgekommen wird.

- Verletzung der Pflichten aus der Satzung oder wenn die Bestellung entzogen wurde.

Ein Anspruch gegen den Verband ist bei Ausschluss verlorengegangen.

3. durch Tod

§ 10

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 11)
- der Vorstand (§ 12)
- der Beirat (§ 13)
- der Schlichtungsausschuss (§ 14)

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand, wobei die Einladungen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, außerdem, wenn alle Mitglieder des Beirates oder 25 % der Mitglieder des Verbandes dies schriftlich beantragen. Dieser Antrag muss die Beratungsgegenstände angeben und begründet sein. Die Einladung erfolgt hiernach wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Satzungsänderungen,
 - Anträge des Vorstandes, des Beirates und der Mitglieder,
 - Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
 - Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Beirates und Schlichtungsausschusses sowie der Kassenprüfer,
 - Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,

- Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ehrenmitglieder,
 - Wahl der Delegierten für die Jahreshauptversammlung des BVS, soweit erforderlich,
 - Behandlung der eingegangenen Anträge,
 - Verschiedenes,
 - Auflösung des Verbandes.
 - Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Art der Abstimmung.
5. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (§ 6). Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zugelassen, bedarf aber der schriftlichen Bevollmächtigung, wobei jedes Mitglied höchstens 5 stimmberechtigte Mitglieder vertreten kann.
6. Über Satzungsänderungen kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen entschieden werden und auch dann nur, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt waren.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen. Dieses ist durch ein Vorstandsmitglied und den Protokollführer zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
- Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt,
 - bei Anträgen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung,
 - die Mitgliederversammlung bestimmt über die Art der Abstimmung.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden des Verbandes
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer.

2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Vertreterbefugnis des Stellvertreters, des Schatzmeisters und des Schriftführers ebenfalls jeder für sich allein, aber nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Bei Wiederwahl ist eine Verkürzung der Amtszeit möglich, die Mindestzeit beträgt jedoch 1 Jahr. Scheidet im Laufe dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus oder ist länger als sechs Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Beirat ermächtigt, mit Stimmenmehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu wählen.
5. Scheidet der Vorsitzende vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus oder ist er an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so übernimmt der Stellvertreter die satzungsgemäßen Aufgaben des Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden der Stellvertreter, der Schatzmeister oder der Schriftführer während ihrer Amtszeit aus, so kann der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestellen.
6. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter oder aber der Schatzmeister in Verbindung mit dem Schriftführer oder aber 2/3 der Vorstandsmitglieder berufen die Sitzungen des Vorstandes ein und bestimmen den Ort der Sitzung.
7. Der Vorstand ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus § 2 der Satzung ergeben, soweit nicht die Bestimmungen über die Mitgliederversammlungen etwas anderes besagen. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen oder deren Ausführung zu überwachen. Der Vorstand hat den Beirat über alle wesentlichen Vorgänge im Verband zu unterrichten.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder falls dieser nicht mitstimmt, des Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Vorstandsmitgliedern zugehen.

-
9. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der Kassenordnung, zur Erledigung anfallender Arbeiten Personal zu beschäftigen sowie personelle und sachliche Aufwendungen im Maß der verfügbaren Mittel zu entschädigen.
 10. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ihre Aufwendungen erstattet. Genaueres regelt eine Geschäftsordnung, der die Mitgliederversammlung zustimmen muss.

§ 13

Der Beirat

Der Vorstand beruft in den Beirat mindestens 3, höchstens jedoch soviel ordentliche Mitglieder, wie sich aus der Zahl der Fachbereiche mit deren Leiter ergibt.

§ 14

Der Schlichtungsausschuss

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, untereinander auftretende Differenzen persönlicher und berufsspezifischer Art dem Schlichtungsausschuss schriftlich vorzutragen und dessen Entscheidung als verbindlich anzuerkennen.
2. Im Widerspruchsverfahren bei Ausschlüssen (§ 8) entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig.
3. Der Schlichtungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern.
Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Obmann und zwei Beisitzern, die durch den Vorstand berufen werden. Bei Ausfall oder Befangenheit einer Person ist durch Vorstand und Beirat ein Ersatzmitglied zu berufen.
 - b) einem weiteren Beisitzer, der von den Betroffenen benannt wird.
 - c) dem zuständigen Fachbereichsleiter und dem Geschäftsstellenleiter/der Geschäftsstellenleiterin, wobei letztere/r kein Stimmrecht hat.
4. Die Einberufung des Schlichtungsausschusses erfolgt durch den Obmann unter Beifügung der eingegangenen Anträge. Seine Entscheidung fällt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Das Schlichtungsverfahren bestimmt er selbst nach freiem Ermessen. Im Zweifelsfall sind die Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren der Zivilprozessordnung anzuwenden.

Der Schlichtungsausschuss ist nur der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Verbandes gegenüber verantwortlich.

Seine einzelnen Mitglieder sind an keinerlei Weisungen gebunden; sie entscheiden unparteiisch nach freiem Ermessen und folgen unbeeinflusst nur ihrem Gewissen.

5. Die am Schlichtungsverfahren Beteiligten vertreten sich entweder persönlich, oder sie lassen sich durch einen Vertrauensmann, der selbst Mitglied des BVS SACHSEN sein muss, vertreten. In diesem Fall ist der Vertrauensmann dem Obmann des Schlichtungsausschusses schriftlich zu benennen. Bei Nichterscheinen des oder der Beteiligten vor dem Schlichtungsausschuss erfolgt dessen Entscheidung ohne Anwesenheit des oder der Betroffenen.
6. Die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses ist ehrenamtlich. Die Sachkosten seiner Mitglieder werden im Rahmen der Kassenordnung erstattet.
7. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das nach Verfahrensabschluss bei der Geschäftsstelle niederzulegen und aufzubewahren ist. Der Vorsitzende des Verbands informiert den Betroffenen schriftlich über das Ergebnis. Das Protokoll ist beizulegen.

§ 15

Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck mittels eingeschriebenen Briefes einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Kommt auf einer Mitgliederversammlung kein gültiger Beschluss zustande, so ist zum selben Zweck eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Diese entscheidende Versammlung hat auch über das Verbandsvermögen zu beschließen. Vorhandene Guthaben sind einer Institution zur Verfügung zu stellen, die von der entscheidenden Versammlung die Zustimmung erhält.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Bei dieser Satzung handelt es sich um die 6. geänderte Satzung, letztmalig geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 2. Oktober 2021.